



Aktenzeichen: 20/202/Bs/bm

Datum: 25.10.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS- vom 02.02.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom ...**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS- vom 02.02.2022 wird wie folgt geändert:

I. Präambel:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) die folgende Satzung beschlossen:

II. § 7 Abs. 1 „Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von“ wird in Ziffer 1 wie folgt gefasst:

- a) Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.
- b) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

III. § 7 Abs. 1 wird ergänzt um Ziffer:

5. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Tierschutzvereins Frankenthal (Pfalz) e.V. übernommen oder nachweislich von dort vermittelt worden sind. Die Steuerbefreiung wird auf zwei Jahre anknüpfend an den Beginn der Steuerpflicht nach § 4 befristet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 a dieser Satzung.

6. Hunden, die an Frankenthaler Schulen als Schul- oder Pädagogik-/Therapiebegleithund eingesetzt werden. Die zertifizierte Ausbildung ist als Nachweis vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird auf die Dauer des Schulhundprojektes der jeweiligen Schule begrenzt und ist von dieser zu bestätigen.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 12 In-Kraft-Treten wird wie folgt gefasst:

Die Satzung tritt in der geänderten Fassung zum 01.01.2024 in Kraft.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Hundesteuer ist in Rheinland-Pfalz die allgemeine Regelung in § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG RLP).

Nach § 5 Abs.3 KAG können die Gemeinden Hundesteuern für das Halten von Hunden erheben. Die Erhebung von Hundesteuern ist daher im Grundsatz eine Ermessensentscheidung, die jedoch im Rahmen der §§ 93 und 94 Gemeindeordnung (GemO RLP) begrenzt ist (Stichworte „ausgeglichener Haushalt und Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen“). Die Erhebung der Hundesteuer ist in einer Satzung zu regeln.

Gleichwohl liegt es auch im Ermessen der Gemeinde, Steuerermäßigungs- oder Steuerbefreiungstatbestände als Ausnahmen innerhalb dieser Satzung festzulegen.

Maßgeblich für die Änderung der bestehenden Satzung ist einerseits die Veröffentlichung der neuen Mustersatzung Hundesteuer, die in Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz (zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2023, BGBl. I S. 760, welches zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist) sowie die Assistenzhundeverordnung (AHundV) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) Steuerbefreiungstatbestände näher konkretisiert. Andererseits liegen Änderungsanträge von Seiten des Stadtrates (Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim der Stadt Frankenthal (Pfalz) und eines Bürgers (Steuerbefreiung für Schulhunde) vor.

### **Änderungsvorschlag II:**

Die bisherige Fassung des § 7 Abs. I Ziffer 1 wird um den Buchstaben a) erweitert und beinhaltet die Steuerbefreiungstatbestände in Bezug auf die Assistenzhundeverordnung. Unter Buchstabe b) bleibt die bislang geltende Regelung bestehen.

### **Änderungsvorschlag III, Ziffer 5:**

Die vorherige Hundesteuersatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 07. September 2011 enthielt in § 6 Abs. 1 Ziffer 2 die hälftige Steuerermäßigung für Hunde, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Frankenthal 1906 e. V. übernommen worden sind. Die Ermäßigung war auf 2 Jahre befristet und konnte innerhalb von 10 Jahren in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb nur für einen Hund gewährt werden.

Die Hundesteuersatzung vom 02.02.2022 enthält eine vergleichbare Regelung nicht.

Auf Grund der Beratungen in der Sitzung des Stadtrates am 07. Juni 2023 soll eine entsprechende Regelung in die bestehende Hundesteuersatzung aufgenommen werden, soweit keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt aus Sicht der Verwaltung nicht vor, da danach nur Gleiches gleichbehandelt werden muss. Der Tierschutzverein 1906 e. V. ist ein in Bezug auf die Vermittlung von Hunden und auch anderen Tieren als gemeinnützig anerkannter Verein. Es ist daher vertretbar und ermessensgerecht, dass aus dem Tierheim übernommene Hunde nicht gleichzusetzen sind mit Hunden aus dem Handel oder vom Züchter.

### **Änderungsvorschlag III, Ziffer 6:**

Grundlage für die Ergänzung der Satzung bildet eine Einwohneranfrage, die in der Sitzung des Stadtrates am 13.09.2023 vorgestellt und besprochen wurde.

Eine vergleichbare Steuerbefreiungsregelung gibt es mittlerweile in Gemeinden in verschiedenen Bundesländern. Aus Sicht der Schulen, aber auch im Hinblick auf Integration und Inklusion kann ein Schul-, Pädagogik- oder Therapiehund zu lernfördernder Ruhe, zur Vermeidung und Lösung von Konflikten unter Schüler/innen unterschiedlichster Herkunft und Begabung beitragen und so den Umgang der Schüler/innen untereinander sowie zur Lehrkraft fördern. Dahingehend kann die Steuerbefreiung eines solchen Hundes einen Anstoß dazu geben, dass Schulen und Lehrkräfte die Möglichkeit aufgreift und projiziert.

Die im Beschlusstext (Änderungsvorschlag III, Ziffer 5 und 6) vorgeschlagenen Regelungen einer Steuerbefreiung sind zudem auch zeitlich und hinsichtlich der Anzahl der Hunde begrenzt, so dass auch keine beachtliche Diskrepanz zwischen der Besteuerung eines 1. Hundes und der Steuerfreiheit entsteht.

Die Verwaltung schlägt die im Beschlusstext aufgeführten Regelungen als Änderung der aktuellen Hundesteuersatzung vor.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
In Vertretung

Bernd Knöppel  
Bürgermeister